

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
3. der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Kommission Kultur

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

dem **Theater an der Effingerstrasse GmbH** (nachfolgend GmbH), Postfach 603, 300 Bern 8, handelnd durch die Gesellschafter

betreffend Betriebsbeiträge 2016–2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 5, 7, 12–14, 18, 19 und 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- die Artikel 8–13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003³ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der GmbH

Die GmbH betreibt durchgehend das Theater an der Effingerstrasse in Bern als Schauspielbühne mit Schwergewicht auf Kammerstücken der klassischen Moderne der Theaterliteratur sowie Film- und Buchadaptionen.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der GmbH durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

¹ KKFG; BSG 423.11

² KKfV; BSG 423.411.1

³ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁴ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der GmbH

Art. 4 Leistungen der GmbH

¹ Das Theater produziert jährlich in der Regel 9 Inszenierungen mit je rund 20 Aufführungen.

² Das Theater berücksichtigt bei seinen Produktionen auch Theaterschaffende der Region Bern.

³ Das Theater organisiert gemeinsam mit den Schulen von Bern und der Region mindestens 20 Angebote für Schulklassen.

⁴ Das Theater bemüht sich darum, neue Publikumskreise anzuziehen.

Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die GmbH gewährleistet, dass die Veranstaltungen des Theater allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die GmbH erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Sie gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

Art. 6 Informationsverhalten

Die GmbH weist in ihren Publikationen auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die GmbH beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Berner Kulturinstitutionen organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 8 Besucherherkunftserhebung

Die GmbH beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

Art. 9 Umweltschutz

Die GmbH verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die GmbH an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die GmbH an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 11 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die GmbH die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Die GmbH hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁵ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Die GmbH beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁶ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 14 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen der GmbH gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 425 000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 15 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

a die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 204 000.00

b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 170 000.00

c die Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 51 000.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der GmbH

² Die GmbH weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

⁵ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁶ BV; SR 101

Art. 17 Verwendung der Mittel

Die GmbH verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 18 Eigenleistungen

¹ Die GmbH verpflichtet sich, Eigenmittel aus Einträgen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ Von den subventionierten Institutionen wird erwartet, dass sie einen Kostendeckungsgrad von mindestens 20 Prozent erreichen. In der Vertragsperiode 2016-2019 strebt die GmbH einen Kostendeckungsgrad von 70 Prozent an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Art. 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Art. 4.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Stadt Bern ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 20–22 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die GmbH erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 20 Evaluationsgespräch

¹ Die Beitragsgeber führen mit der GmbH mindestens alle zwei Jahre ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert die GmbH schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

³ Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen in Bern. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 21 Rechnungslegung

¹ Die GmbH erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁷.

² Sie unterbreitet der Stadt Bern jährlich vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für die laufende Saison sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

³ Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Die GmbH orientiert die Stadt Bern umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁸ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die GmbH den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die GmbH falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die GmbH Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;

⁷ OR; SR 220

⁸ VRPG; BSG 155.21

- c. wenn die GmbH weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn die GmbH von Gesetzes wegen (Art. 821 OR) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die GmbH, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 25 bis am 31. Dezember 2019.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Bern,

Theater an der Effingerstrasse GmbH
Die Gesellschafter

Ernst Gosteli

Markus Keller

Bern,

Stadt Bern
Der Stadtpräsident

Alexander Tschäppät

Genehmigt durch den Gemeinderat der Stadt Bern mit GRB Nr. _____ vom _____
Genehmigt durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland am _____
Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB Nr. _____ vom _____